

Steuerliche Vorteile sichern

Ergänzend können bei größeren Vermögen auch noch erbschaftsteuerliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein. Je größer das Erbe, desto höher ist die Steuer. Je näher man verwandt ist, desto geringer sind die Steuersätze, die Freibeträge sind höher. Auch hier müssen nichteheliche Lebenspartner bedenken, dass sie nicht miteinander verwandt sind. Der Fiskus billigt ihnen daher nur einen geringen Freibetrag zu.

Übersteigt der Wert des Nachlasses die Freibeträge, sind Steuern zu zahlen. Aber auch hier kann man vorsorgen, indem man z.B. bereits die übernächste Generation mit einplant.

Geschickte Gestaltungen ermöglichen die optimale Nutzung der zur Verfügung stehenden Steuerfreibeträge. Lassen Sie sich von einem Notar umfassend beraten.



Der Notar ist Ihr kompetenter Berater. Er findet eine sichere und ausgewogene Lösung, die Ihrem Willen entspricht.

Sie sehen, es gibt viele Gründe mit Ihrem Notar zu sprechen.



Herausgeber:
Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinstraße 26
19055 Schwerin
Telefon: (03 85) 5 81 25 75
www.notarkammer-mv.de

Ihr Notar / Ihre Notarin erwartet Sie:



Fotos: fotolia.com
(12 / 2012)

Die Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern informiert

Testamente rechtssicher gestalten



Erben und Vererben – Gestaltungsmöglichkeiten durch letztwillige Verfügungen



Ein Ratgeber
herausgegeben von der
Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern

Ist ein Testament überhaupt notwendig?

Weniger als ein Viertel der Bundesbürger hat bislang seine Nachlassangelegenheiten durch Testament oder Erbvertrag geregelt. Wird keine letztwillige Verfügung errichtet, greift im Todesfall die gesetzliche Erbfolge ein.

Eine letztwillige Verfügung ist nicht nur bei größeren Vermögen oder Unternehmern, sondern immer dann zu empfehlen, wenn die gesetzliche Erbfolge zu unerwünschten Ergebnissen führt. Jeder sollte daher prüfen, ob die gesetzliche Erbfolge seinen Vorstellungen entspricht. Eine sachkundige Beratung durch den Notar ist dabei von besonderem Nutzen.

Errichtet der Erblasser ein Testament, muss er sich nicht an die gesetzliche Erbfolge halten. Er kann zum Beispiel mit ihm nicht verwandte Personen als Erben einsetzen, die gesetzlichen Erbteile abändern und Vermächnisse oder Testamentsvollstreckung anordnen.



Wer sind meine Erben?

Jeder Mensch hat einen oder mehrere Erben. Solange kein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist, bestimmt das Gesetz, wer Erbe wird. Die gesetzliche Erbfolge hat gerade bei Ehegatten oder Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft häufig unerwartete Konsequenzen. Die Notare erleben immer wieder, dass viele Ehepaare irrtümlich davon ausgehen, sie würden sich gegenseitig allein beerben. Tatsächlich erbt der überlebende Ehegatte nach gesetzlicher Erbfolge aber gemeinsam mit den Kindern (bzw. deren Abkömmlingen, wenn die Kinder vorverstorben sind), oder den Eltern bzw. den Geschwistern des Verstorbenen. Eventuell sind sogar die Großeltern erbberechtigt.

Zu beachten ist auch: Bei nichtehelichen Lebenspartnern existieren keine gesetzlichen Erbrechte. Der Überlebende wird ohne testamentarische Regelung somit nicht Erbe – egal, wie lange die Partner zusammengelebt haben.



Patchwork-Familien

Bei sog. Patchwork-Familien (mit Kindern aus verschiedenen Beziehungen) ist das Konfliktpotential besonders hoch. Nach dem gesetzlichen Erbrecht erben nämlich immer nur die Kinder oder sonstigen Verwandten, die mit dem Verstorbenen biologisch verwandt sind oder von diesem adoptiert wurden. Stiefkinder und Schwiegereltern werden nach dem Gesetz keine Erben. Dies führt dann zur zufälligen Verteilung des Vermögens unter den Familienmitgliedern, die oft als ungerecht empfunden wird. Leicht kommt es darüber zu Streitigkeiten.

Hier ist es erforderlich, die konkrete Familiensituation zu berücksichtigen und eine maßgeschneiderte Lösung für diesen Einzelfall zu erarbeiten. Ein Patentrezept, das für sämtliche Familienkonstellationen gilt, gibt es nicht. Vorsicht ist daher bei Mustertexten z.B. aus dem Internet geboten.

Pflichtteil

Auch wenn der Erblasser frei über die Erbfolge entscheiden kann, billigt das Gesetz bestimmten Personen den sog. Pflichtteil zu, der nur unter ganz eingeschränkten Voraussetzungen entzogen werden kann.

Pflichtteilsberechtigt sind die Abkömmlinge sowie der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner des Erblassers. Hat der Erblasser keine Nachkommen hinterlassen oder sind diese bereits vorverstorben, so sind auch die Eltern pflichtteilsberechtigt. Der Pflichtteil ist ein reiner Geldanspruch, d.h. der Pflichtteilsberechtigte kann von den Erben nur die Auszahlung in Geld verlangen. Ein Anspruch auf bestimmte Gegenstände aus dem Nachlass, z.B. ein Grundstück, besteht damit nicht. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils des Pflichtteilsberechtigten.

Um den Pflichtteil zu verringern, kann der Erblasser Vermögenswerte zu Lebzeiten verschenken. Die Schenkung sollte dabei möglichst frühzeitig erfolgen, damit der Wert nicht oder in geringerem Umfang bei dem sog. Pflichtteilsergänzungsanspruch berücksichtigt wird. Es sollte in jedem Fall aber auch an eine Absicherung des Schenkers gedacht werden.

Jetzt schon ein Testament errichten?

Die Errichtung letztwilliger Verfügungen sollte nicht bis zum Lebensabend oder Krankheitsfall hinausgeschoben werden. Denn unvorhergesehene Todesfälle können gerade bei jungen Familien besonders schwerwiegende Folgen haben. Auch bei schweren Krankheiten können die Betroffenen oft kein Testament mehr errichten.



Wie errichte ich ein Testament?

Ein Testament kann privatschriftlich errichtet oder notariell beurkundet werden – von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern auch als gemeinschaftliches Testament.

Die Erbfolge kann auch durch Erbvertrag gestaltet werden. Dieser kann auch von nicht verheirateten bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Personen geschlossen werden und ist notariell zu beurkunden.

Das notarielle Testament bzw. der Erbvertrag bieten neben der umfassenden Beratung zahlreiche Vorteile. Die exakte Formulierung durch den Notar bietet die Gewähr dafür, dass das Testament tatsächlich dem Willen des Erblassers entspricht. Streitigkeiten nach Eintritt des Erbfalls werden so vermieden. Ein notarielles Testament macht zudem häufig den Erbschein überflüssig und kann somit Kosten sparen.

Wird das Testament vom Erblasser selbst errichtet, muss der gesamte Text eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. Es soll Datum und Ort der Niederschrift enthalten. Bei der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments ist es ausreichend, wenn ein Ehegatte das gemeinschaftliche Testament eigenhändig schreibt und beide Ehegatten die Erklärung unterschreiben. Da eigenhändig errichtete Testamente oft Unklarheiten oder Fehler enthalten, ist in jedem Falle eine notarielle Beratung und Beurkundung zu empfehlen.